

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Meißen  
über die Genehmigung der Neufassung  
der Verbandssatzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“**

**Vom 16. April 2015**

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 16. April 2015 die am 25. März 2015 durch die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ beschlossene Neufassung der Verbandssatzung gemäß § 61 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196) genehmigt.

Meißen, den 16. April 2015

Landratsamt Meißen  
Steinbach  
Landrat

# Satzung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“

## – Verbandssatzung –

Auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), in Verbindung mit §§ 61 Abs. 1, 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. Seite 815; ber. SächsGVBl. 1993 Seite 1103) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. Seite 196), sowie des § 43 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 25. März 2015 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:

- die Stadt Gröditz und deren Ortsteile Nauwalde, Nieska, Schweinfurth und Spansberg;
- die Gemeinde Röderau mit den Ortsteilen Pulsen, Frauenhain, Raden und Koselitz;
- die Stadt Großenhain mit den Ortsteilen Zabeltitz, Görzig, Krauschütz, Nasseböhla, Skältschen, Skaup, Strauch, Stroga, Treugeböhla und Uebigau.

##### § 2

#### Name und Sitz

(1) Der Zweckverband (nachfolgend „Verband“) trägt den Namen Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Röderau OT Frauenhain.

##### § 3

#### Verbandsgebiet

Das Gebiet des Verbandes umfasst die Gemarkungen der Stadt Gröditz sowie die Gemarkungen der in § 1 benannten Ortsteile der weiteren Verbandsmitglieder.

##### § 4

#### Verbandsaufgaben

(1) Der Verband führt die Trinkwasserversorgung als hoheitliche Aufgabe im Verbandsgebiet (§ 3) auf der Grundlage des § 43 SächsWG aus.

(2) Der Verband ist als Vollverband im Sinne des § 60 Abs. 3 SächsKomZG tätig. Er hat das Recht, im Rahmen seiner Aufgaben Satzungen anstelle der Verbandsmitglieder zu erlassen.

(3) Der Verband plant, errichtet, übernimmt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert alle Wasserversorgungsanlagen und Sonderanlagen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser einschließlich für dessen Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung in den Ortsnetzen erforderlich sind.

(4) Der Verband erfüllt seine Aufgaben nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Er strebt keinen Gewinn an.

(5) Die mögliche Bereitstellung von Betriebswasser erfolgt ohne Rechtsanspruch.

(6) Der Verband kann Dritten, die nicht Verbandsmitglied sind, auf der Grundlage von Wasserlieferverträgen Trinkwasser liefern, sofern dadurch die Wasserversorgung der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt wird.

(7) Soweit der Verband zur Förderung oder Verteilung des benötigten Wassers nicht in der Lage ist, kann er die Versorgung durch Wasserbezugsverträge sicherstellen.

(8) Der Verband ist berechtigt, Geschäftsbesorgungen für Dritte anzubieten und auf vertraglicher Basis auszuführen. Die Kosten für die Geschäftsbesorgung trägt der Auftraggeber.

(9) Der Verband hat das Recht, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen.

##### § 5

#### Verbandsanlagen

(1) Verbandsanlagen sind:

- das Wasserwerk Frauenhain mit allen Gebäuden und Anlagen,
- der Wasserturm Gröditz,
- die Druckerhöhungsstationen Spansberg, Stroga und Koselitz,
- die Ortsnetze mit allen Armaturen und Anlagen,
- die Verbindungsleitungen zwischen den Ortsnetzen,
- der Erdhochbehälter Strauch,
- sonstige Anlagen und Gebäude, die der Wasserversorgung dienen und im Anlagenverzeichnis des Verbandes enthalten sind.

(2) Der Verband ist berechtigt weitere Grundstücke und Anlagen zu erwerben soweit dies für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.

##### § 6

#### Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit Amtshilfe zu leisten.

(2) Vor wesentlichen Änderungen und Erweiterungen im Ortsnetz eines Verbandsmitgliedes, insbesondere bei der Er-

schließung von Wohn- und Gewerbegebieten, ist der Verband zu hören. Das gleiche gilt, wenn ein wasserabnahmeintensiver Gewerbebetrieb angesiedelt werden soll.

(3) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, in ihrem Eigentum stehende Grundstücke, Anlagen und Vermögensgegenstände sowie Leitungsführungsrechte und sonstige dingliche Nutzungsrechte im Verbandsgebiet zur Durchführung der Verbandsaufgaben unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### Wasserbezugsmengen und Beteiligungsquoten

(1) Aufgrund des Gesamtwasserdargebotes des Wasserwerkes und des Wasserbezuges des Verbandes werden allen Verbandsmitgliedern und sonstigen Abnehmern die notwendigen Wassermengen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Beteiligungsquote der Verbandsmitglieder für das laufende Wirtschaftsjahr bestimmt sich nach dem Verhältnis der Einwohner des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder. Maßgeblich ist die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zum 30.06. des Vorjahres festgestellte amtliche Einwohnerzahl. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl werden nur die in § 3 vom Verbandsgebiet umfassten Gemarkungen herangezogen.

## II.

### Verfassung und Verwaltung

## § 8

### Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorsitzende.

## § 9

### Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes besteht aus den nach § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertretern sowie weiteren Vertretern nach Absatz 2.

(2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen weiteren, vom Stadt- bzw. Gemeinderat zu wählenden Vertreter in die Verbandsversammlung. Für diese weiteren Vertreter ist jeweils durch den Stadt- bzw. Gemeinderat ein Stellvertreter zu wählen.

(3) Die Verbandsmitglieder verfügen in der Verbandsversammlung über die folgende Anzahl an Stimmen:

Stadt Gröditz	1 Stimme,
Gemeinde Röderaue	1 Stimme,
Stadt Großenhain	1 Stimme,

(4) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes werden einheitlich durch den Bürgermeister oder den durch das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes zum ständigen Vertreter gewählten leitenden Bediensteten abgegeben. Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit durch Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 10

### Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbandes und legt die Grundsätze für dessen Tätigkeit fest. Sie nimmt die Aufgaben des Verbandes wahr, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen, insbesondere der Verbandssatzung und der Haushaltssatzung,
2. Aufstellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Investitions- und Finanzplanung,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsführung,
4. die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
5. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
6. die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Erweiterung des Versorgungsgebietes,
7. das Ausscheiden und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
8. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten ab EG 8,
9. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan über 25.000 € im Einzelfall,
10. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen über 5.000 €,
11. die Stundung von Forderungen, soweit diese im Einzelfall 2.500 € übersteigen und für länger als zwei Monate gewährt werden soll,
12. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall den Betrag von 1.500 € übersteigt,
13. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert über 2.000 €,
14. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen über einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
15. die Veräußerung von beweglichem Vermögen ab 2.500 € im Einzelfall,
16. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit diese im Einzelfall den Betrag von 2.500 € übersteigen,
17. die Aufnahme von Krediten,
18. die Auflösung des Verbandes.

(3) Bei mehreren sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Rechtsgeschäften ist für die Bestimmung der Wertgrenzen der gesamte Wert des Rechtsgeschäftes maßgebend. Alle Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

## § 11

**Einberufung und Geschäftsgang  
der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens zweimal im Jahr. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einladungsfrist muss 7 Tage, der Zustelltag nicht mitgerechnet, betragen. Die Einladung hat den Ort, die Zeit und die Tagesordnung zu enthalten. Die Beschlussvorlagen und sonstige Unterlagen sind mit den Einladungen zu übergeben.

(2) Die Verbandsversammlung muss einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt: die Frist zur Einberufung der Verbandsversammlung beträgt maximal 8 Wochen. Die Verbandsversammlung kann in Eilfällen ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen gemäß § 9 Abs. 3 vertreten ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und geleitet wird.

(4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Verbandsvorsitzenden und zwei weiteren Vertretern, welche an der Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen, die Niederschrift ist der Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen, über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(5) Weitere Einzelheiten zur Einberufung und zum Geschäftsgang kann die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung regeln.

## § 12

**Verbandsvorsitzender**

(1) Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt.

(2) Zum Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter können die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter gewählt werden. Der Vorsitzende wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Ist der Vorsitzende Inhaber eines kommunalen Wahlamtes, erfolgt die Wahl für die Dauer dieses Amtes.

(3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus oder verliert er sein kommunales Wahlamt, so endet auch sein Amt im Verband. Die Verbandsversammlung wählt einen neuen Vorsitzenden oder Stellvertreter.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und vertritt den Verband nach außen.

(5) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor. Er beruft die Verbandsversammlung ein, leitet deren Sitzungen und vollzieht ihre Beschlüsse.

(6) Der Verbandsvorsitzende bedient sich zur Abwicklung der Geschäfte einer Geschäftsführung.

(7) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende hat den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

## § 13

**Aufgaben des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verbandsverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Verbandsverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten bis EG 7,
2. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Wirtschaftsplan bis zu 25.000 € im Einzelfall,
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen bis zu 5.000 € im Einzelfall,
4. die Stundung von Forderungen, soweit die Forderung im Einzelfall 2.500 € nicht übersteigt und für länger als zwei Monate gewährt werden soll, im Übrigen in unbegrenzter Höhe, soweit die Stundung im Einzelfall bis zu zwei Monate gewährt werden soll,
5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbandes im Einzelfall nicht mehr als 1.500 € beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 2.000 €,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 € im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 € im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 € nicht übersteigen.

Bei mehreren sachlich oder wirtschaftlich zusammenhängenden Rechtsgeschäften ist für die Bestimmung der Wertgrenzen der gesamte Wert des Rechtsgeschäftes maßgebend. Alle Wertgrenzen verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

(3) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, seine Befugnisse teilweise auf den Geschäftsführer zu übertragen

## § 14

**Bedienstete des Verbandes**

(1) Der Verband beschäftigt gemäß § 57 SächsKomZG die zur dauernden Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen ge-

eigneten hauptamtlichen Bediensteten als Angestellte oder gewerbliche Arbeitnehmer. Diese Stellen sind jährlich im Wirtschaftsplan durch einen Stellenplan nachzuweisen.

(2) Über die personelle Besetzung der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen entscheidet die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende entsprechend der jeweiligen Zuständigkeiten.

(3) Der Verband kann einen Geschäftsführer beschäftigen. Über Eingruppierung, Beginn und Ende der Tätigkeit entscheidet die Verbandsversammlung.

#### § 15

### Wahrnehmung von Geschäften für andere Zweckverbände

(1) Die Geschäftsführung des Verbandes kann mit der Geschäftsführung für andere Zweckverbände beauftragt werden.

(2) Die Bedingungen für eine gemeinsame Geschäftsführung sind durch die beteiligten Zweckverbände abzustimmen und den Verbandsversammlungen zur Entscheidung vorzulegen.

#### § 16

### Aufwandsentschädigung

(1) Die Arbeit des Verbandsvorsitzenden, dessen Stellvertreters und der weiteren Vertreter in der Verbandsversammlung ist ehrenamtlich.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch Satzung eine angemessene Entschädigung festsetzen.

#### III.

### Wirtschafts- und Finanzverwaltung

#### § 17

### Wirtschaftsführung

(1) Der Verband führt seine Geschäfte in Anwendung von § 58 Abs. 2 SächsKomZG nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verband hat kein Stammkapital.

(4) Der Verband bedient sich für das örtliche Prüfungswesen gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 SächsKomZG eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

#### § 18

### Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Verband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs öffentlich-rechtliche Abgaben nach Satzungen. Er finanziert sich auch durch sonstige Betriebseinnahmen sowie Staatszuschüsse und sonstige Zuschüsse.

(2) Soweit diese Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Maßstab für die Berechnung der Höhe der Umlagen sind die Beteiligungsquoten gemäß § 7 Abs. 2.

(3) Die Umlage wird in Abhängigkeit vom Erfolgs- und Liquiditätsplan getrennt erhoben als

1. Betriebskostenumlage zum Ausgleich des Erfolgsplanes des Verbandes und/oder
2. Investitionsumlage zum Ausgleich des Liquiditätsplanes des Verbandes.

(4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung des Verbandes für jedes Wirtschaftsjahr festgelegt. Sie können nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(5) Die Umlagen werden – soweit die Verbandsversammlung mit der Haushaltssatzung nichts anderes beschließt – in quartalsweisen Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben. Die Festsetzung der Umlage erfolgt per Umlagebescheid für das jeweilige Wirtschaftsjahr. Für die Wirtschaftsführung in der haushaltsfreien Zeit gilt § 78 SächsGemO entsprechend.

#### IV.

### Änderung der Verbandssatzung/Auflösung des Verbandes/Wegfall von Verbandsmitgliedern

#### § 19

### Satzungsbefugnis

Der Verband ist berechtigt, auf der Grundlage von § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 6 SächsKomZG die für die Verbandsarbeit notwendigen Satzungen für das Verbandsgebiet zu erlassen.

#### § 20

### Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung werden von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung beschlossen.

#### § 21

### Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden.

(2) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts übergegangen sind, oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht.

(4) Im Falle der Auflösung gemäß Absatz 1 werden das vorhandene Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach Maßgabe der Beteiligungsquoten gemäß § 7 Abs. 2 zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung vorzunehmen. Im gleichen Verhältnis sind alle Beschäftigten des Verbandes einschließlich aller Folgekosten von den Verbandsmitgliedern des Verbandes zu übernehmen. Die Belegenheit der Anlagen ist bei der Aufteilung zu berücksichtigen.

## § 22

**Wegfall von Verbandsmitgliedern**

(1) Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.

(2) Der Verband kann, wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, binnen drei Monaten nach Wirksamwerden der Änderung den Ausschluss des Rechtsnachfolgers mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl beschließen.

(3) In gleicher Weise kann dieser sein Ausscheiden aus dem Verband erklären.

(4) Die Beschlüsse nach Absatz 2 und Absatz 3 bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

## § 23

**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes ist nur mit Zustimmung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl und unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.

(2) Ein ausscheidendes Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten entsprechend § 7 Abs. 2.

## V.

**Vereinigung und Eingliederung von Verbänden sowie die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder**

## § 24

**Vereinigung**

Die Verbandsversammlung kann die Vereinigungen mit anderen Zweckverbänden vereinbaren. Die Beschlussfassung über die Vereinigung des Verbandes mit einem anderen Zweckverband bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl.

## § 25

**Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder**

(1) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Verband ist durch die Verbandsversammlung einstimmig zu beschließen.

(2) Bei Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist der Vorbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder angemessen Rechnung zu tragen.

## VI.

**Sonstiges**

## § 26

**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung des Verbandes und die ortsübliche Bekanntgabe erfolgen im „Riesaer Wochenkurier“ und im „Großenhainer Wochenkurier“.

(2) Öffentliche Auslegungen des Verbandes erfolgen in der Geschäftsstelle des Verbandes.

(3) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jeden während der Dienststunden in den Verwaltungen der einzelnen Verbandsmitglieder für mindestens 2 Wochen niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung und in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben sein.

## § 27

**Übertragungsbestimmungen**

(1) Die den vorliegenden Verband gründenden Städte und Gemeinden und der am 09.09.1993 gegründete Zweckverband übertragen hiermit das gesamte Vermögen des am 09.09.1993 gegründeten Zweckverbandes einschließlich aller Rechte und Pflichten auf den mit dieser Satzung gegründeten Verband. Dieser nimmt diese Übertragungen in vollem Umfange an. Dies gilt ausdrücklich auch für das Vermögen und die Rechte und Pflichten, die im Namen des und für den am 09.09.1993 gegründeten Zweckverband begründet wurden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung gehen die Aufgaben des am 09.09.1993 gegründeten Zweckverbandes vollständig auf den durch diese Satzung gegründeten Verband über.

## § 28

**Inkrafttreten**

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Verbandssatzung und der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 25.11.2009 sowie die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

Röderaue, den 25.03.2015

Trinkwasserzweckverband „Pfeifholz“  
Herklotz  
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) geändert worden ist:

Nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.